

Satzung

St. Hubertus Schützenverein e. V., Drolshagen-Wegeringhausen gegründet am 28. September 1898

§ 1

Der St. Hubertus-Schützenverein e.V. Wegeringhausen mit Sitz in Drolshagen-Wegeringhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige- mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenverordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des geselligen Lebens, der guten Sitten und die Pflege des Heimat- und Bürgersinns.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Es gibt eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Im 1. Quartal eines jeden Jahres wird durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Westfalenpost sowie in der Westfälischen Rundschau und ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zugeben.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der gleiche Einberufungs- und Beschlussmodus wie für die ordentliche Mitgliederversammlung,

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Änderungen in der Satzung sind nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder möglich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter (= 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Geschäftsführer oder dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

Jedes Mitglied ist neben dem üblichen Einberufungsmodus schriftlich zu informieren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Kapellengemeinde Wegeringhausen, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

In den Schützenverein kann jeder Bürger aufgenommen werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Erhaltung des Vereins erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung zum 31.12 des Jahres,
- c) durch Ausschluss, worüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat,
- d) durch Nichtzahlung der fälligen Jahresbeiträge nach erfolgter Mahnung.

§ 10

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu zahlen.

§ 11

Der Schützenverein besteht aus

- a) dem Vorstand:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer

b) der Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand wird durch die Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Hierbei werden jeweils im Abstand von 2 Jahren der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer und der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis anstelle des 1. Vorsitzenden nur tätig werden, wenn dieser verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder können bei Nichterfüllung ihrer Pflichten durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 13

Die Aufgaben der Mitglieder sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Prüfung der Vereinskasse
- c) Festsetzung der Veranstaltungen
- d) Änderung der Satzung
- e) Verleihung von Ämtern
- f) Auflösung des Vereins

Drolshagen-Wegeringhausen, April 2004